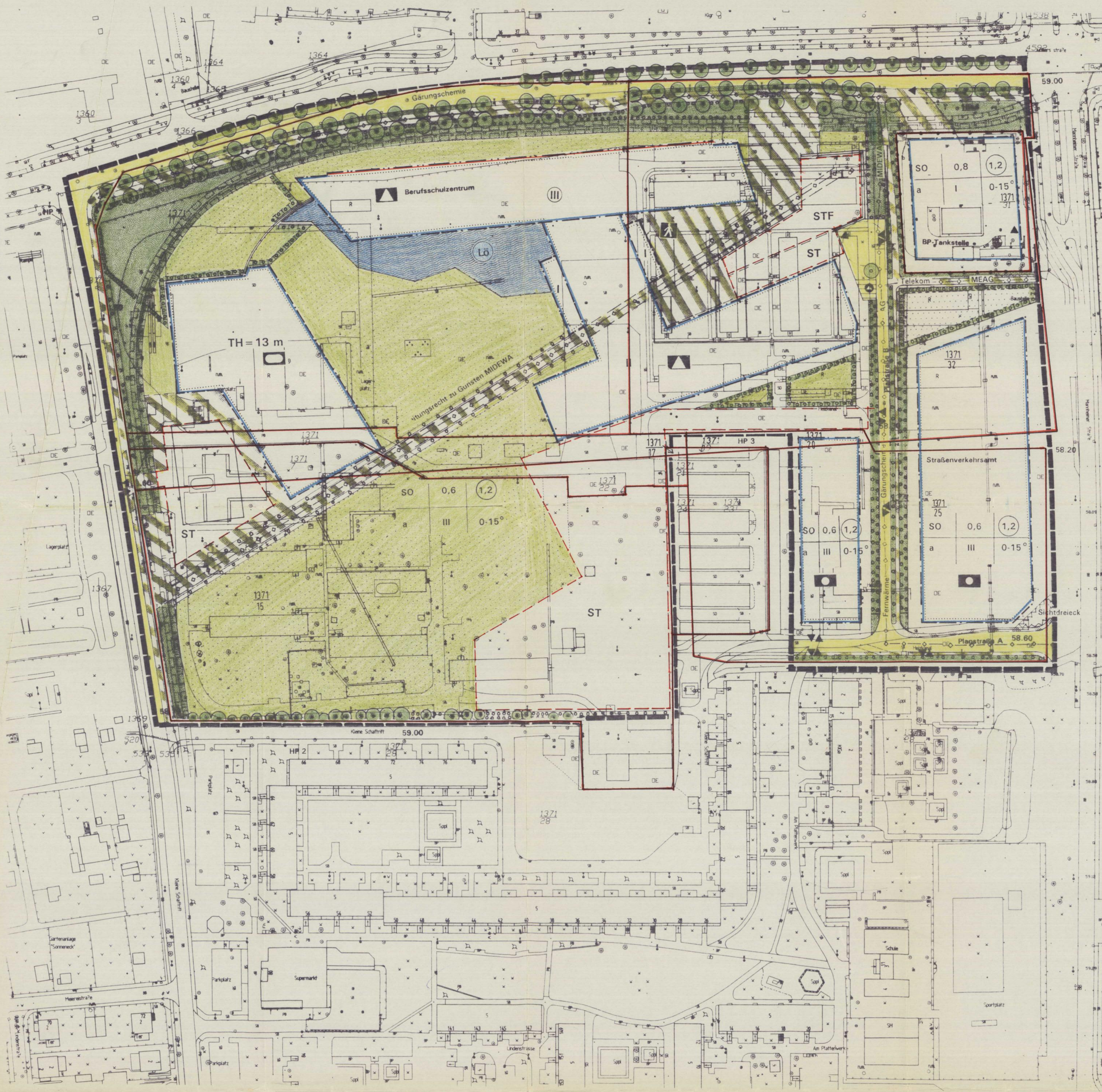


B-PLAN NR. 119-A DER STADT DESSAU



Zeichenerklärung / Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- SO Sonstiges Sondergebiet § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Berufsschulzentrum, Verwaltung
- Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 1.2 Geschosflächenzahl GFZ
- 0,6/0,8 Grundflächenzahl GRZ
- D Dachform
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- III-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- III Zahl der Vollgeschosse zwingend
- TH Traufhöhe über Gehweg

Bauweise, Bauformen, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a abweichende Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Grundstücksgrenze vorhanden
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sportanlagen
(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule

Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 und 16) BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- Aus- und Einfahrt
- Straßenbahn

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 (1) Nr. 13 und 16) BauGB

- unterirdische Hauptversorgungsleitung

Grünflächen
(§ 9 (1) Nr. 15 und 16) BauGB

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Parkanlage

Fläche für Abfallentsorgung
(§ 9 (1) Nr. 12, 14 und 16) BauGB

- Abfall

Wasserflächen
(§ 9 (1) Nr. 16 und 16) BauGB

- Wasserfläche
- Regenwasserrückhaltebecken
- Löschwasser

Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20, 25 und 16) BauGB

- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhaltung von Bäumen
- Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Sonstige Zeichen

- ST Umgrünung von Stellplätzen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22) BauGB
- STF Umgrünung von Fahrradstellplätzen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 und 16) BauGB
- Umgrünung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 und 16) BauGB sowie von sonstigen Sichtbehinderungen für den Straßenverkehr

Darstellungen ohne Normcharakter

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 1 |
| 4 | 5 | 6 | 2 |
| | | | 3 |
| | | | 4 |
| | | | 5 |
| | | | 6 |
- 1 Art der baulichen Nutzung
 - 2 Geschosflächenzahl GFZ
 - 3 Grundflächenzahl GRZ
 - 4 Bauweise
 - 5 Zahl der Vollgeschosse
 - 6 Dachform

Teil B - Text

In Ergänzung der Darstellung im Lageplan wird folgendes festgesetzt:

I Planungsrechtliche Festlegungen (§ 9 (1) BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1-23 BauNVO)

- Sondergebiet Schule und Verwaltung gem. § 11 Abs. 2 Bau NVO
- zulässige Nutzungsarten:
 - o Anlagen für schulische Zwecke
 - o öffentliche Verwaltungsgebäude
 - o ausnahmsweise zulässige Nutzungsarten:
 - o Tankstelle
 - o Einzelhandelsbetriebe in inhaltlichem sowie baulichem Zusammenhang mit den Verwaltungsgebäuden, flächenmäßig jedoch deutlich untergeordnet
 - o sonstige städtische Einrichtungen

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet GRZ 0,6/0,8 GFZ 1,2

2. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

2.1. abweichende Bauweise (1) 22 (4) BauNVO

2.2. Anordnung der baulichen Anlagen

- a) Es werden unterschieden:
 - ai Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Diese können freistehend bzw. baulich- oder gebäudeartig sein.
 - ii eigenständig zu Baus- und Verwaltungsgebäude
 - iii ausnahmsweise zulässige vorhandene Tankstelle

3. Flächen für überdachte und offene Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 Bau NVO)

- 3.1 Stellplätze sind im Sinne von § 12 (2) BauNVO nur für den durch die vorgesehene Nutzung vorauszusetzenden Bedarf zulässig.
- 3.2 Die privaten Stellflächen für PKW sind verkehrsunfähig herzustellen.
- 3.3 Teilbereiche der Stellflächen können Überdachungen erhalten.
- 3.4 Die Stellflächen sind durch geeignete Bereiche zu unterbrechen.

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

- 4.1 Flächen für die Errichtung von:
 - öffentlichen Verwaltungen (Straßenverkehrsamt, Schulen, Berufsschulzentrum, Sportstätten)

5. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und 16) BauGB

- 5.1 Straßenverkehrsflächen
 - Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flächen der Junkerstraße und Kleinen Scharfritts werden festgesetzt.
 - Zur Erprobung der Schule (Bauhof, Versorgung, Park- und Stellplätze) des Straßenverkehrsamtes sowie des außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Garagenhofes, ist eine öffentliche Straßenrampe von der Mannheimer Straße zur Nordweg (Planstraße A-B). Sie endet in einem Wendehammer.

5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und sonstige Verkehrsflächen

- Parallel der Junkerstraße und der Kleinen Scharfritts (N-S) wird ein kombinierter Fuß- und Radweg festgesetzt.
- Der Planstraße A werden Fußwege von 2,00 m Breite zugewiesen.
- Neben der Planstraße B und in nördlicher Verlängerung zwischen Schule und Tankstelle wird ein 2,5 m breiter Fuß-, bzw. Fuß- und Radweg festgesetzt.
- Das Wegnetz wird durch einen 2,5 m breiten Fuß- und Radweg zwischen Tankstelle und Straßenverkehrsamt ergänzt.
- Für die geplante Straßenbahntrasse ist das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vorzuziehen.
- Die diagonale Fußwegverbindung Junkerstraße zur Kleinen Scharfritts ist mit dem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

6. Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 (1) Nr. 12, 14 und 16) BauGB

- 6.1 Im Bereich des Wendehammers ist eine Fläche für die Aufstellung von Wertstoffformularen auszuweisen.

7. Grünanlagen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- 7.1 Die für den Bedarf des Schulzentrums notwendigen Sportflächen in Freiraum sind festzusetzen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB) und sonstige Ergänzungen

1. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 9 (1) BauGB)

- 1.1 Nicht überbaute Grundstücke, die nicht als Zufahrten, Zugänge, Fußwege, Terrassen, Sportplätze, Wasserflächen und Stellplätze genutzt werden, sind zu begrünen.
- 1.2 Die vorhandene Baumbestand entlang der Kleinen Scharfritts in ihrem Ost-West-Verlauf sowie der Junkerstraße ist zu erhalten.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 12 BauO LSA)

- 2.1 Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Bauelemente und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, daß sie nicht verunstaltet wirken.
- 2.2 Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, daß sie das Straßenebild, Ortsbild oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren baubildliche Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenen Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

2.3 Dachgestaltung

- Die Dächer sind als Flachdächer oder flachgeneigte Pultdächer max. DNG 15° festzusetzen. Flachdächer sind mit einer externen Begrünung zu versehen. Ausgenommen sind die Sport- und Werkstätten des Berufsschulzentrums.

3. Einfriedigungen

- 3.1 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
- 3.2 Zugänge auf den Grundstücken (§ 9 BauO LSA) LSO
- 3.3 Die Zufahrten und ggf. Einfahrten der Feuerwehr sind zu gewährleisten.

4. Schallschutz (§ 18 BauO LSA)

- Im Umkreis von 50 m um Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräumen sowie Büros ist die Errichtung von Ballfangzäunen untersagt.

III Maßnahmen der Grünordnung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Die im B-Plan nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen Baugrenze und Grenze des räumlichen Geltungsbereiches werden als öffentliche bzw. private Grünflächen festgesetzt.
- Diese Flächen sind, ebenso wie die nicht überbauten Flächen innerhalb der Baufelder, als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Ausgenommen davon sind Zufahrten, Stellflächen, Fußwege, Pausenhöfe, Terrassen, Sportflächen und Wasserflächen.

2. Umgrünung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 und 16) BauGB sowie von sonstigen Sichtbehinderungen für den Straßenverkehr

- 2.1 Umgrünung von Stellplätzen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22) BauGB
- 2.2 Umgrünung von Fahrradstellplätzen
- 2.3 Umgrünung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 und 16) BauGB sowie von sonstigen Sichtbehinderungen für den Straßenverkehr

3. Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

- 3.1 Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 3.2 Erhaltung von Bäumen
- 3.3 Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

4. Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 4.1 Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 4.2 Erhaltung von Bäumen
- 4.3 Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

5. Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

- 5.1 Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 5.2 Erhaltung von Bäumen
- 5.3 Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

6. Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 6.1 Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 6.2 Erhaltung von Bäumen
- 6.3 Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

SATZUNG

der Stadt Dessau über den Teilbebauungsplan Nr. 119 A innerhalb des Bebauungsplans Nr. 119 für das Gebiet nördlich und östlich der Kleinen Scharfritts, südlich der Junkerstraße und westlich der Mannheimer Straße. Im Süden wird das Gebiet weiterhin durch die angrenzende Wohnbebauung und einen Garagenhof begrenzt.

Gebietsbezeichnung: Berufsschulzentrum Junkerstraße - städtische Einrichtungen
Teilgebiet A: Berufsschulzentrum und Verwaltungen

Aufgrund des § 10 des Bauplatzgesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Eingangsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 I S. 885, 1122), zuletzt geändert durch Maßnahmegesetz zum Bauplatzgesetz (BauGB-Maßnahmegesetz) vom 06.05.1993 (BGBl. I S. 622) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauinvestitions- und Wohnbaulandzuteilung vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I S. 466), sowie nach § 87 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 1. September 1994 (GVBl. Nr. 31/94 S. 723) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.02.95 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Teilbebauungsplan Nr. 119 A für das Gebiet nördlich und östlich der Kleinen Scharfritts, südlich der Junkerstraße und westlich der Mannheimer Straße.

Gebietsbezeichnung: Berufsschulzentrum Junkerstraße - städtische Einrichtungen
Teilgebiet A: Berufsschulzentrum und Verwaltungen

bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text, erlassen. Der Satzung sind eine Begründung sowie ein Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 beiliegend.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.1992, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.1992, ist der ursprüngliche Bebauungsplan der Stadt Dessau am 30.10.92 erlassen worden.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 (3) BauZVO beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1), Satz 1 BauGB ist am 07.10.92 in nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigsten Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.06.94 über Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.06.94 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.07.94 bis zum 02.08.94 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis schriftlich oder zur Niederschrift vorgeschrieben worden, am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau veröffentlicht worden.

7. Der katastermäßige Bestand am 05.02.95 sowie die im Bebauungsplan festgesetzten neuen städtebaulichen Regelungen wurden als richtig bescheinigt.

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.02.95 mit dem Ergebnis mitgeteilt.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.02.95 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.95 gebilligt.

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird erteilt, wenn die höhere Verwaltungsbehörde vom 05.04.94, Az. 28-2100/DE 1000/19-A/174 mit Nebenbestimmungen und

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.95 erfüllt. Die Hinweise sind im Amtsblatt der Stadt Dessau veröffentlicht worden, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

17. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

18. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

20. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

21. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

22. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

23. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

24. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

25. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

26. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt der Stadt Dessau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiterer auf Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 144, 246a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.02.95 in Kraft getreten.

27. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.02.95 im Amtsblatt